

Besondere Vertragsbedingungen für den Kauf von IT-Hardware (Stand 03/2017)

1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Ergänzend zu Klausel 1 der AVB gilt:

- 1.1 Nachstehende Besondere Vertragsbestimmungen („**BVB**“) gelten für den Kauf von IT-Hardware durch die BMW Group sowie deren Wartung durch den Auftragnehmer, soweit die IT-Hardware nicht für den Einsatz in Kraftfahrzeugen vorgesehen oder konzipiert ist.
- 1.2 Die vorliegenden BVB ergänzen die „Allgemeine Vertragsbedingungen der BMW Group für den indirekten Einkauf“ („**AVB**“) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Es gelten die AVB, soweit nicht in diesen BVB etwas gesondert oder abweichend geregelt wird.
- 1.3 Im Falle eines Konflikts zwischen den AVB und diesen BVB gehen diese BVB den AVB vor.
- 1.4 Als „**IT-Hardware**“ im Sinne dieser BVB werden die Gesamtheit oder Teil der apparativen Ausstattung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, insbesondere Server, Personal Computer, Drucker, Netzwerkkomponenten sowie Peripheriegeräte, einschließlich zugehöriger System- und Betriebssoftware und zugehöriger Dokumentation (z.B. Betriebsanleitung und Zertifikate) bezeichnet.

2. Leistungserbringung

Ergänzend zu Klausel 3 der AVB gilt:

- 2.1 Der Umfang der vertragsgegenständlichen IT-Hardware ergibt sich aus der BMW Bestellung.
- 2.2 Der Auftragnehmer liefert die IT-Hardware zum vereinbarten Termin an BMW in betriebsbereitem Zustand mit allen weiteren zur Nutzung erforderlichen Unterlagen.
- 2.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, liegt der Leistungsort bei BMW. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Lieferung auf BMW über. Der Auftragnehmer trägt die Versand- und Verpackungskosten.
- 2.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die IT-Hardware für den in der BMW Bestellung bezeichneten Einsatz und im dort bezeichneten Land der Nutzung zertifiziert ist. BMW darf bei Bedarf Kopien der Dokumentation erstellen.

3. Installation

Soweit sich der Auftragnehmer zur Installation der IT-Hardware verpflichtet hat und keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend zu Klausel 3 der AVB:

- 3.1 Bei Lieferung stellt der Auftragnehmer die IT-Hardware auf und installiert, integriert und konfiguriert diese.
- 3.2 Der Auftragnehmer hat die notwendigen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Installation der IT-Hardware (z.B. Netzwerkanschlüsse, Ladehilfen, Räumlichkeiten) bei BMW schriftlich anzufordern, damit BMW ihre insoweit bestehenden Mitwirkungsleistungen erbringen kann, und – soweit BMW nicht mitwirken muss – selbst diese Voraussetzungen zu schaffen.
- 3.3 Auf Wunsch von BMW entsorgt der Auftragnehmer Verpackungen für gelieferte IT-Hardware kostenfrei.

4. Wartung

Soweit der Auftragnehmer Wartungsleistungen gemäß der Bestellung schuldet und keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend zu Klausel 3 der AVB:

- 4.1 Ab Lieferung ist der Auftragnehmer zur Wartung, insbesondere zur Instandhaltung und Instandsetzung der IT-Hardware verpflichtet. Die Wartungspflicht endet mit Rücktritt vom Hardware-Kaufvertrag. Sonstige Rechte zur Beendigung der Wartung werden hierdurch weder eingeschränkt noch ausgeschlossen. Eingeräumte Nutzungsrechte von BMW bleiben von einer Beendigung der Wartung unberührt.
- 4.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, liegt der Leistungsort für die Wartungsleistungen bei BMW. Soweit erforderlich, kann der Auftragnehmer die Arbeiten in seinen Werkstätten durchführen. Soweit der Auftragnehmer im Besitz der IT-Hardware ist, ist die Verlagerung dieser IT-Hardware an einen anderen Ort BMW vorab mitzuteilen und darf erst nach Löschung durch BMW von eventuell verbauten Datenträgern erfolgen. Alternativ darf die Verlagerung nur erfolgen, wenn der Datenträger in der Betriebsstätte von BMW verbleibt.
- 4.3 Der Auftragnehmer entsorgt ausgetauschte Verschleißteile und Systemkomponenten und vernichtet auf ihnen befindliche BMW Daten vollständig und so, dass eine Rekonstruktion dieser Daten ausgeschlossen ist. Die Vernichtung ist BMW auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.
- 4.4 Wartungsarbeiten sind vom Auftragnehmer im Vorfeld mit BMW abzustimmen und so zu planen, dass die Nutzung der IT-Hardware durch BMW nicht beeinträchtigt wird. Wartungszeitfenster sind rechtzeitig vor Durchführung mit BMW zu vereinbaren.
- 4.5 Störungsbehebung
 - a) BMW meldet dem Auftragnehmer auftretende Fehlfunktionen, System- oder Systemkomponentenausfälle und sonstige Probleme („Störung“) im Rahmen eines definierten Betriebsprozesses.
 - b) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Störung zu lokalisieren, analysieren und zu beseitigen. Erfordert die Beseitigung einer Störung sehr umfangreiche Wartungsarbeiten, hat der Auftragnehmer BMW auf Wunsch von BMW eine vorläufige Ersatz- oder Umgehungslösung kostenlos zur Verfügung zu stellen; vereinbarte Service Levels sind dabei zu beachten.
- 4.6 Soweit zum Leistungsumfang auch die Sicherung der BMW Daten durch den Auftragnehmer gehört, hat dieser vor Durchführung der Wartungsarbeiten die Daten nach Vorgaben von BMW zu sichern und sie anschließend wiederherzustellen.
- 4.7 Der Auftragnehmer hat bei Beendigung der Wartungspflicht, gleich aus welchem Grund,
 - a) die IT-Hardware und eventuelle Datenbestände von BMW, soweit sich diese in seinem Besitz befinden, sowie
 - b) sämtliche Unterlagen und Dokumentationen, die für die Installation, den weiteren Betrieb sowie die Nutzung der IT-Hardware erforderlich sind,vollständig an BMW herauszugeben.

5. Abnahme und Funktionsprüfung

- 5.1 Zum Zwecke der Abnahme prüft BMW die IT-Hardware in einem Test- und Probetrieb auf ihre Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit gemäß der BMW Bestellung. Der Auftragnehmer unterstützt BMW dabei auf Wunsch.



5.2 Treten wesentliche Mängel während des Test- und Probetriebs auf, hat der Auftragnehmer eine andere, mangelfreie IT-Hardware zu liefern. Nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung bestätigt BMW die Übernahme der IT-Hardware. Mit dieser Bestätigung geht das Eigentum an der IT-Hardware auf BMW über.

6. Vergütung

Ergänzend zu Klausel 9 der AVB gilt:

Soweit nichts anderes vereinbart ist, tritt vor Bestätigung der erfolgreichen Prüfung durch BMW gemäß Klausel 5.2 keine Fälligkeit der vereinbarten Vergütung gegenüber BMW ein.

7. Gewährleistung

Ergänzend zu Klausel 12 der AVB gilt:

7.1 Soweit der Auftragnehmer eine Herstellergarantie bezüglich der IT-Hardware erhalten hat, ist die Weitergabe dieser Herstellergarantie an BMW Teil der für den Vertrag wesentlichen Pflichten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer liefert die Erklärung zum Umfang der Garantie sowie zu deren Geltendmachung zusammen mit der IT-Hardware. Dies gilt auch für die Erklärung zu den Bedingungen von Garantieverlängerungen oder Versicherungen, soweit solche vereinbart werden. BMW kann Garantieansprüche direkt beim Hersteller oder – wenn der Auftragnehmer Inhaber des Garantieanspruchs ist – über den Auftragnehmer geltend machen.

7.2 Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche von BMW gegen den Auftragnehmer beginnt mit der Ablieferung der IT-Hardware und der Herstellergarantie, soweit der Auftragnehmer eine Herstellergarantie bezüglich der IT-Hardware erhalten hat.

7.3 Schweben zwischen den Parteien Verhandlungen über den Anspruch, z.B. auf Nacherfüllung, insbesondere auf Beseitigung eines Mangels, oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis eine Partei die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

7.4 Die Verjährung beginnt erneut, wenn der Auftragnehmer BMW gegenüber den Anspruch, anerkennt.

8. Nutzungsrechte an Betriebs- und Systemsoftware

Ergänzend zu Klausel 13 der AVB gilt:

8.1 Der Auftragnehmer räumt BMW mit Lieferung der IT-Hardware ein dauerhaftes, nicht ausschließliches, unwiderrufliches, sowie räumlich und inhaltlich nicht beschränktes Nutzungsrecht an in der IT-Hardware enthaltener System- und Betriebssoftware („Software“) ein.

8.2 Das vom Auftragnehmer eingeräumte Nutzungsrecht von BMW umfasst über das Recht zur Nutzung der Software durch BMW hinaus insbesondere die folgenden Rechte:

- a) Konfiguration und Pflege der Software auch durch Dritte für die BMW Group,
- b) Nutzung der vom Auftragnehmer überlassenen Bugfixes und Patches sowie neuen Programmstände wie, Updates, Upgrades und neuen Releases der Software sowie aktualisierten Dokumentationen, die zuvor überlassene Software ersetzen oder ergänzen (gemeinsam „Aktualisierungen“),
- c) Überlassung der Software an alle und Nutzung in allen Unternehmen der BMW Group, soweit BMW selbst zur Nutzung berechtigt ist,
- d) Überlassung der Software an und Nutzung durch Dritte für Zwecke der BMW Group im Sinne einer verlängerten Werkbank,

e) Nutzung der Software durch Dritte an jedem beliebigen Ort und auf Systemen, die nicht der BMW Group gehören, für Zwecke der BMW Group, und

f) Einsatz der mitgelieferten Software, unabhängig von der gelieferten IT-Hardware, auf anderer Hardware oder in virtuellen Systemen, soweit Rechte Dritter nicht entgegenstehen.